

NETZWERK der GEHÖRLOSEN-STADTVERBÄNDE
---------------------------------------

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Netzwerk der Gehörlosen- Stadtverbände und nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „, e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereines ist in München
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2. Das Netzwerk der Gehörlosen-Stadtverbände ist eine Institution der Stadtverbände der Gehörlosen und
  1. vertritt aktiv bundesweit die kommunalen und regionalen Gehörlosen-Verbände gegenüber dem deutschen Gehörlosen-Bund, dem deutschen Städtetag und den sonstigen Organisationen.
  2. berät seine Mitgliedsverbände und informiert sie über alle kommunale bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
  3. stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedsverbänden sicher
  4. unterstützt die Mitgliedsverbände bei ihrer Selbstverwaltung.
  5. bildet die gehörlosen Führungskräfte aus und fort.
  6. unterstützt die Mitgliedsverbände bei der Entwicklung, Durchführung und Finanzierung von Projekten.
  7. führt jährlich den Gehörlosen-Städtetag durch
  8. die Amtssprache ist die Deutsche Gebärdensprache

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann
  1. jeder Stadt- oder Regionalverband der Gehörlosen
  2. jeder Stadt- oder Regionalverband der Hörgeschädigten sein, der mehrheitlich aus Gehörlosenvereinen besteht und somit der Gehörlosengemeinschaft angehört.
- 3.2. Als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person, der das Ziel des Netzwerkes unterstützt, aufgenommen werden.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3.4. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Votum von zwei Drittel Mehrheit.
- 3.5. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.6. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Auflösung des ordentlichen Mitglieds
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit dem Tod der natürlichen Person.

3.7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat.

3.8. Über dem Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

3.9. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

3.10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Beitragshöhe regelt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe**

5.1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5.2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Geschäftsführender Vorstand**

6.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Als erweiterter Vorstand gehören **zwei Vorstandsmitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung an.**

6.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

6.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

6.5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

6.6. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden- auch in Eilfällen- spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

6.7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.8. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- o Ort und Zeit der Sitzung,
- o Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- o Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

6.9. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

6.10. Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

**6.11. Die Vorstandmitglieder (und die ehrenamtlich Tätige) haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

**6.12. Der Aufwendungsersatz ist in der Finanzordnung des Verbandes geregelt.**

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands.
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
  - h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2.Quartal eines jeden Jahres statt.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
  - b) Ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.  
**Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post (E-Mail).**
- 7.5. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 7.7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- 7.8. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 7.9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
- 7.10. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
- 7.11. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig,  
Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist mindestens mehr als die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder anwesend.
- 7.12. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 –Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7.14. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen sowie die Buchführung.

## **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 9.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- 9.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.**
- 9.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (6.2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
- 9.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.**
- 9.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand laut §12.5 und Geschäftsordnung für Geschäftsführung mit Einvernehmen des/der 1. Vorsitzende/n ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.**
- 9.6. Desweiteren regelt die Finanzordnung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. zur Verwendung für Förderung der Gehörlosendarbeit in Kommunalen und Regionen.

Satzungsänderung zu beschliessen am 8. Mai 2009

1. Version - Bad Arolsen , 6.Juni 2003 - 2. Version – Hamburg, 2005